



**Geschäftsordnung
der Euroregionalen Lenkungscommission
für die Kleinprojektefonds im spezifischen Ziel 4.6 „Kultur und
nachhaltiger Tourismus“ und im spezifischen Ziel 6.3 „Vertrauen
stärken“**

durchgeführt im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg VI A
Mecklenburg-Vorpommern/ Brandenburg/ Polska

Präambel

Auf der Grundlage der Entscheidung des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission C (2022) 6880, vom 21.09.2022 zur Genehmigung des Kooperationsprogramms Interreg VI A Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg - Polska (CCI-Nr. 2021TC16RFCB018) und entsprechend der einschlägigen Rechtsvorschriften wird partnerschaftlich die

Euroregionale Lenkungscommission

bestellt.

§1 Ziele und Zuständigkeitsbereich

- (1) Die Euroregionale Lenkungscommission (im Weiteren ELK genannt):
 - a) analysiert die Projektauswahl- und Bewertungskriterien sowie deren Änderungen entsprechend dem Fortschritt des Kleinprojektefonds Interreg

VI A (im Weiteren KPF genannt) im Rahmen des *Kooperationsprogramms Interreg VI A Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg/ Polska* (im Weiteren Programm genannt);

- b) wählt kleine Projekte für die Förderung entsprechend der genehmigten KPF-Projektauswahlkriterien aus;
 - c) formuliert entsprechende Bedingungen, Auflagen und Empfehlungen für die o.g. Projekte, die in die Förderzusagen einfließen;
 - d) entscheidet über Beschwerden im Hinblick auf die Projektbewertung und Projektauswahl in Verbindung mit dem Programmhandbuch Interreg VI A (Kapitel 3.4.)
- (2) Die ELK berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere:
- a) alle Fragen, die einen Einfluss auf die Umsetzung der KPF-Richtlinien und Programmvorschriften haben,
 - b) Fortschritte bei der Erreichung der Output-Indikatoren,
 - c) die Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung von Männern und Frauen,
 - d) Jährliche Durchführungsberichte der KPF.

§ 2 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der ELK führen gemeinsam beide KPF-Verwalter, d.h. der Geschäftsführer des Vereins der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania sowie die Geschäftsführerin der Kommunalgemeinschaft Europaregion POMERANIA e.V. und im Falle der Abwesenheit des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin ihr/sein Vertreter bzw. ihre/seine Vertreterin.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die ELK setzt sich aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern (jeweils fünf Mitglieder aus Polen und aus Deutschland) zusammen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der ELK sind:
- a) ein Vertreter des Vereins der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania,
 - b) ein Vertreter der Kommunalgemeinschaft Europaregion POMERANIA e.V.,
 - c) drei Vertreter der Kommunen, Städte und Landkreise sowie ihrer Verbände aus dem polnischen Teil des Fördergebietes,
 - d) drei Vertreter der Kommunen, Städte und Landkreise sowie ihrer Verbände aus dem deutschen Teil des Fördergebietes.

- e) ein Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner,
 - f) ein Vertreter der Zivilgesellschaft.
- (4) An den Sitzungen können auch Vertreter der EUKOM, der Verwaltungsbehörde und der Landeskoordinatoren als Beobachter mit beratender Stimme teilnehmen.
 - (5) Die Besetzung der ELK, bestätigt durch das Präsidium der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. und des Vorstands des Vereins der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania, ist in der Anlage Nr. 1 aufgeführt.

§ 4 Tagungen der Kommission

- (1) Die Tagungen der ELK werden durch die KPF-Büros vorbereitet. Die Sitzungen finden abwechselnd in Polen und in Deutschland statt. Den Vorsitz hat jeweils der KPF-Verwalter für das spezifische Ziel 4.6 "Kultur und nachhaltiger Tourismus" oder für das spezifische Ziel 6.3 "Vertrauen stärken".
- (2) Die ELK tagt bei Bedarf, grundsätzlich einmal im Monat.
- (3) In begründeten Fällen können Projekte im elektronischen Umlaufverfahren bewertet werden.
- (4) Das Umlaufverfahren wird durch die KPF-Büros auf Antrag des jeweiligen KPF-Verwalters eingeleitet.
- (5) Das Umlaufverfahren dauert 5 Werktage ab dem Datum seiner Einleitung, d.h. ab Versand der kompletten Unterlagen in beiden Sprachfassungen an die ELK-Mitglieder.
- (6) Die Tagungskosten werden gemeinsam durch die jeweiligen KPF-Verwalter, d.h. durch den Verein der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania sowie die Kommunalgemeinschaft Euroregion POMERANIA e.V. finanziert.
- (7) Die Einladung samt Sitzungsunterlagen wird allen Mitgliedern spätestens 10 Kalendertage vor dem Sitzungstermin zugeschickt.

(8) § 5 Abstimmung und Protokolle

- (1) Die Mitglieder der ELK entscheiden durch Beschluss in den Tagungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied in der ELK hat eine Stimme.
- (3) Die ELK ist beschlussfähig, wenn
 - ein Vertreter des Vereins der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania,
 - ein Vertreter der Kommunalgemeinschaft Euroregion POMERANIA e.V.,
 - zwei Vertreter der Kommunen, Städte und Landkreise sowie ihrer Verbände aus dem polnischen Teil des Fördergebietes und

- zwei Vertreter der Kommunen, Städte und Landkreise sowie ihrer Verbände aus dem deutschen Teil des Fördergebietes.

vertreten sind.

- (4) Beschlüsse der ELK werden mit einfacher Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst. Sie können mit Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung votieren. Enthaltungen verhindern die Mehrheit nicht.
- (5) Bei Beschlüssen über die Förderung von Projekten aus dem Kooperationsprogramm Interreg VIA können Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (6) Die Auswahl der Projekte durch die Mitglieder erfolgt auf der Grundlage der Rankingliste sowie der eigenen Einschätzung.
- (7) Die ELK-Mitglieder treffen ihre Entscheidungen nach den Grundsätzen der Vertraulichkeit und Unparteilichkeit. Bei Befangenheit meldet das jeweilige ELK-Mitglied den Interessenkonflikt und beteiligt sich nicht an der Diskussion und Abstimmung am jeweiligen Projekt.
- (8) Die KPF-Büros fertigen die Ergebnisprotokolle der Sitzungen der Euroregionalen Lenkungscommission an. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden, der für die Verwaltung des entsprechenden spezifischen Ziels verantwortlich ist und Protokollführer zu unterschreiben. Sie werden samt Unterlagen an die Mitglieder der Euroregionalen Lenkungscommission für die darauffolgende Sitzung geschickt. Die Protokolle werden nach Ermittlung des gesamten Förderbetrags und ggf. vorgenommener Kostenreduzierungen in den Projekten angefertigt. Die Protokolle werden nach jeder ELK-Sitzung in zwei Sprachfassungen (PL/DE) erstellt.

§ 6 Beschwerden zur Auswahl der Projekte

- (1) Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der ELK kann Beschwerde eingelegt werden. Das Verfahren zur Überprüfung von Beschwerden wird im Programmhandbuch (Kapitel 3.4) geregelt. Eine vom Antragsteller unterschriebene Beschwerde ist elektronisch (Scan) innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Entscheidung der ELK bezüglich des betroffenen Antrags beim zuständigen KPF-Verwalter einzureichen.

§ 7 Sprachregelung

- (1) Die Tagungen der Euroregionalen Lenkungscommission werden in polnischer und deutscher Sprache durchgeführt.
- (2) Die Projektentscheidungsvorlagen und Protokolle werden in polnischer und deutscher Sprache erstellt.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am durch die Euroregionale Lenkungscommission genehmigt und tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Andrea Gronwald

Paweł Bartnik

Vorsitzende
der Euroregionalen Lenkungscommission

Vorsitzender
der Euroregionalen Lenkungscommission

Anlagen

1. Mitglieder der Euroregionalen Lenkungscommission
2. Erklärung über Vertraulichkeit und Unparteilichkeit